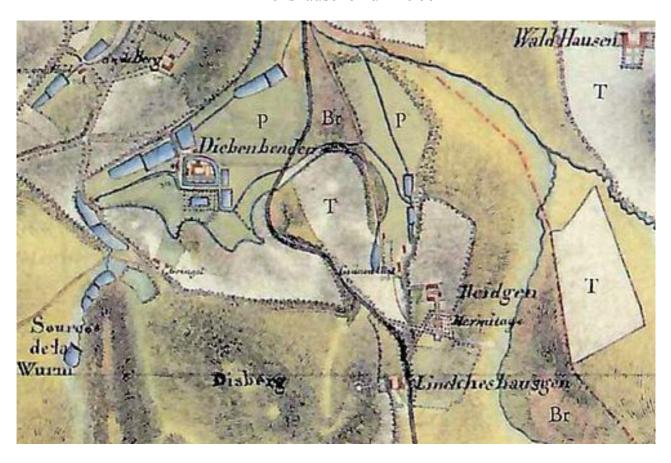
Linzenshäuschen



Linzenshäuschen um 1900



Durch Anklicken kann de Tranchot-Karte vergrößert geladen werden

Zur Übersicht zunächst die Wikipedia-Datei: Alt-Linzenshäuschen

Nachstehend Texte aus den Schriften von Eduard Teichmann zu Linzenshäuschen:

Linzenshäuschen, von Eduard Teichmann

Quelle: Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins, 1905

Dort können auch die Fußnoten eingesehen werden.

Gleichwie nach Cäsars "Denkwürdigkeiten" die Nervier überall dichte angelegt hatten, um die Reiterstreifzüge der Grenznachbarn abzuwehren, ebenso liess die Stadt Aachen im 15. Jahrhundert ihr Gebiet mit einer lebendigen Mauer umgeben. In der amtlichen Sprache hiess sie Landwehr, Landgraben im Volksmund. Nicht allein sollte sie die Grenze des Aachener Reiches bezeichnen, sondern auch das Vordringen der Feinde hemmen und zum mindesten eine Überrumpelung verhüten. Der zehn Fuss hohe und zwanzig Fuss breite Erdwall wurde mit einer doppelten Reihe von Eichen und Buchen bepflanzt; die in Mannshöhe gekappten Stämme trieben nach den Seiten hin zahlreiche, kräftige Zweige, und diese vielfach verschlungenen Zweige und Äste bildeten mit den knorrigen Baumstümpfen ein schier undurchdringliches Dickicht. Auf beidenSeiten der Mauer lief ein breiter, tiefer Graben hin. Ähnlich den Forts bei den Aussenwerken der modernen Festungen schützten acht Türme den Landgraben. Aber von allen diesen mittelalterlichen Bauwerken hat nur eins die Stürme der spätern Jahrhunderte überdauert und im wesentlichen seine ursprüngliche Gestalt bewahrt: es ist der altersgraue, viereckige Turm des Forsthauses Linzenshäuschen.

1. Die Geschichte des Namens.

Dass Linzenshäuschen der ursprüngliche und einzige Name des ehemaligen Wartturmes sei, das hat bisher immer für selbstverständlich gegolten. Und doch ist das verhältnismässig späte Vorkommen des Namens eigentlich dazu angetan, allerlei Zweifel wachzurufen. Während nämlich die betreffende Strecke des Landgrabens schon um die Mitte des 15. Jahrhunderts bestand, reicht der älteste Beleg für die Bezeichnung Linzenshäuschen nur in das Jahr 1569 zurück. Da muss man sich doch fragen: Liegt der auffälligen Tatsache nicht ein Geheimnis zu Grunde? Und wirklich ist es auch so: Linzenshäuschen ist nicht der anfängliche oder erste Name des Turmes.

Bisher hat man nicht genug beachtet, dass laut zweier Urkunden, die der Archivar Pick mit grösster Sorgfalt herausgegeben und erklärt hat, in den Jahren 1458—1499 an der jetzigen Eupener Landstrasse der Wartturm Brandenberg zum Schütze der Landwehr bestand. Er lag gemäss den beiden Schriftstücken zwischen der Hirtzkaul auf der Heide und Ackerfeldern, die "Gruyssers lant" heissen, d. h. er lag, da die Hirtzkaul sich hart an der Grenze des Landgrabens befand, nördlich von der Hirtzkaul und südlich von dem mir sonst unbekannten Gruyssers lant. Werfen wir nun einen Blick auf die älteste Karte des Aachener Reichs, die aus dem Jahre 1569 stammt und von Savelsberg veröffentlicht und eingehend erläutert worden ist, so finden wir, dass auf derselben nicht Brandenberg, sondern Lenßgenshäusgen nördlich von der Hirtzkaul liegt. Es dürfte aber niemand annehmen wollen, dass es ehedem zwei Warttürme auf der Aachener Heide, und zwar nördlich von der Hirtzkaul gegeben habe, vielmehr wird jeder geneigt sein, mit mir Brandenberg und jenes Lenßgenshäusgen als zwei verschiedene Namen für dasselbe Gebäude anzusehen. Es ist ungemein interessant, den Gründen nachzuspüren, weshalb der ältere, amtliche Name Brandenberg der jüngern, volkstümlichen Bezeichnung Linzenshäuschen gewichen ist, und es hat einen besonderen Reiz, die Entwickelung des sieghaften Namens zu beobachten.

Eine Urkunde des Aachener Stadtarchivs, die in der Anlage zum erstenmal gedruckt wird, meldet uns in der Hauptsache folgendes: Adam von Merode, ältester Sohn des Andreas von Merode, Herrn zu Frankenberg, beschwert sich im Jahre 1510 bei den Aachener Bürgermeistern, Schöffen und Rat über Waldfrevel, den Aachener Bürger im Burtscheider Overbusch verüben. Nicht genug damit, dass diese dort Holz fällen, um es in der Stadt zu verkaufen; ein gewisser "stat diener", genannt Leensgyn up ghen Huysgijn gehe in seiner Dreistigkeit sogar so weit, Schindelholz in dem Overbusch zu hauen, so dass dem Eigentümer des Waldes ein erheblicher Schaden zugefügt werde. Darum bittet

Adam von Merode, die Stadtverwaltung wolle dem gedachten Leensgyn und allen andern Übeltätern das Handwerk legen, damit er selbst nicht mehr in seinem Erbe geschädigt werde und sich später nicht gezwungen sehe, weitere Schritte in der Sache zu tun.

Am meisten interessiert uns hier natürlich die Angabe Leensgyn up ghen Huysgijn. Das Häuschen kann nur der Wartturm Brandenberg sein. Es war Eigentum der Stadt Aachen, oder, anders ausgedrückt, Leensgyn hatte hier eine Dienstwohnung inne. In der Urkunde lernen wir ihn als urer lieffden und stat diener kennen; stat diener, ein Gattungsname, der alle untern Beamten der Stadt umfasste, passt vortrefflich auf den Turmwächter von Brandenberg. In seiner Nachbarschaft lag der Overbusch der Abtei Burtscheid, um den es sich hier handelt; er lockte den Beamten, der armer Leute Kind war, an, aus den Holzbeständen eine Goldgrube zu machen und sein knappes Einkommen zu vermehren. Und das schlechte Beispiel, das Aachener Mitbürger ihm gaben, beschwichtigte seine Gewissensbisse, und so wurde, vorausgesetzt, dass die Klage, über deren Verlauf wir nichts wissen, begründet ist, aus dem städtischen Beamten ein Waldfreyler und Holzdieb.

Ist nun aber ein Zweifel darüber, ob das Huysgijn der Wartturm Brandenberg ist, nicht möglich, so haben wir die recht seltene Gelegenheit, den allerersten Anfängen eines neuen Wortes beizuwohnen. Im Jahre 1510 war das Wort Linzenshäuschen noch nicht fertig, sondern nur der erste Ansatz dazu war im Volksmunde gemacht worden. Noch haben wir kein zusammengesetztes Hauptwort vor uns, wohl aber die Bestandteile, die es später bildeten, d. h. einen Eigennamen und einen Gattungsnamen, der vermittelst der Präposition up und des Artikels ghen jenem Namen beigefügt worden ist.

War Leensgyn oder Lensgijn ein Vor- oder ein Familienname? Diese Frage ist keine müssige, weil Lenz als Ruf- und als Familienname früher in Aachen ziemlich verbreitet war. Sie lässt sich glücklicherweise mit voller Sicherheit entscheiden. Am 29. März 1519 kam laut eines notariellen Aktes ein Vergleich zwischen Abtei, Vogt und Gemeinde Burtscheid hinsichtlich des Waldes Overbusch zu stande; in bestimmten Jahren sollte für 2200 Goldgulden Holz aus dem Walde verkauft werden und von dieser Summe die Abtei 700, der Vogt den gleichen Betrag und die Gemeinde 800 Goldgulden erhalten. Am Schluss der von Quix veröffentlichten Urkunde ist zu lesen: "Dair by waeren die eirsamen mannen Wilhem Paffenbroich, meister Jan van den Berghe und Laurens opgen Huysgen, burgers der konyncklichen stat Aiche, Luytger Kreesdomps, als getzuygen zo dießer vurscreven Sachen geroiffen und Sonderlinge gebeden". Laurenz opgen Huysgen und unser Leensgyn up ghen Huysgijn sind ein und

dieselbe Person. Im Jahre 1519 war schon vergeben, wenn vielleicht auch nicht vergessen, was Laurenz, im Volksmunde Leensgijn genannt, im Jahre 1510 begangen hatte, und die ehemals beschwerdeführende Partei machte sich die Dienste des einstigen Angeklagten zu nutze. Wohl nicht nur deshalb, weil dieser als Nachbar auf Grund langjähriger Beobachtungen und als zeitweiliger Holzabnehmer bei seiner die Waldgrenze überspringenden Tätigkeit die Bestände des Overbusches richtiger als ein anderer taxierte, sondern auch aus dem Grunde, weil er infolge seines Berufes als Förster fachmännische Kenntnisse besass, kurzum weil er benachbarter Wächter und Förster in einer Person war.

Nun fällt es uns nicht mehr schwer, den vollen Namen des Beamten der Stadt Aachen zu ermitteln. Am 7. Mai 1499 wurde ein gewisser Lenz Bestyn ihrer Herkunft nach heissen diese Namen soviel wie Laurenz Sebastian — auf Lebenszeit als Wächter auf dem Turme Brandenberg angestellt. Für das Jahreseinkommen von 48 Mark verpflichtete er sich in der Austeilungsurkunde, die schon .einmal angezogen worden ist, zum Wohle der Stadt auf dem Turme Wache zu halten, den Riegel (grindel) in der Nähe des Turmes zu öffnen und zu schliessen, den Turm zu bewohnen, nach dem Landgraben zu sehen, damit der Stadt daraus kein Nachteil entstehe, etwaige Beschädigungen desselben sofort anzuzeigen und ihn von dem Turm bis zur Hirtzkaul und von dem Turm bis an Gruyssers Land zu fegen und im guten Zustand zu erhalten. Ausserdem hat er zu verhüten, dass irgend welches Burtscheider Vieh auf die Weidegründe in der Heide getrieben werde, das Vieh der Aachener Einwohner jedoch darf er zulassen, wofern der Gemeinde hierdurch kein Schaden erwächst. Was er von der Wiese, die die Stadt von Wilhelm von Merode gekauft hatte, damit die Ziegelbäcker dort graben könnten, etwa herausschlüge, das solle ihm gehören, solange er im Dienste sei. Er erklärt sich ferner bereit, auf Verlangen der Behörde im Tagelohn für die Stadt zu arbeiten. Zugleich gelobt er, treu und ehrlich gegen Magistrat und Bürger zu sein und bei etwaigen Streitigkeiten mit Aachenern sein Recht ausschliesslich in Aachen zu suchen. Endlich ist er damit einverstanden. dass die Stadt bei Zuwiderhandlungen Dienstvorschriften die Befugnis hat, ihm zu kündigen. Dieser Lenz Bestyn war also in der Tat Turmwächter und Förster zugleich. Er war es, über den sich im Jahre 1510 Adam von Merode wegen Waldfrevels beschwerte; er war es, der im Jahre 1519 als Zeuge in der Regelung des Ertrages des Overbusches mitwirkte.

Ein anderer Satz der Verpflichtungsurkunde ist für unsern Zweck von der grössten Wichtigkeit, jener Satz nämlich, durch den wir erfahren, dass sein Vater ebenfalls Turmwächter von Brandenberg gewesen war, und zwar bis zu seinem Tode, und dass auch er Lenz geheissen hatte. Da im Jahre 1458 Peter Mölner von Grevenbicht als Turmwächter auf Brandenberg für die Zeit von acht

Jahren angestellt worden war, so darf man nicht ohne weiteres die Möglichkeit abweisen, dass unmittelbar nach Ablauf der gedachten Frist Lenz Bestyn der Ältere den Posten erhielt und dann 33 Jahre lang seines Amtes waltete. Möglich ist aber auch, dass ein dritter Lenz Bestyn, der dann der Grossvater des Angeklagten aus dem Jahre 1510 gewesen wäre, auf Brandenberg Dienste tat. Auf jeden Fall war Lenz Bestyn der Ältere im 15. Jahrhundert eine geraume Zeit Hüter des Turmes Brandenberg. Lenz Bestyn der Jüngere ist es dort, wie sich urkundlich nachweisen lässt, in der Zeit von 1499-1519 oder mindestens 20 Jahre lang gewesen. Infolge der langen Regierungszeit des auf Brandenberg thronenden Herrscherhauses Lenz Bestyn — die mutmassliche Regierungszeit von 1466-1519 beträgt 54 Jahre, und die wirkliche Zeit wird viel länger gedauert haben — verband sich in der Seele des Volkes die Vorstellung des Turmes nach und nach fest mit der Vorstellung von der Familie, da es ja ganz den Eindruck machte, als ob das Geschlecht der Bestyn gleich Dynasten dieses Namens den einsamen, festen Turm als Stammburg innehätte. Dass Vater und Sohn, vielleicht sogar Grossvater, Vater und Sohn obendrein denselben Vornamen trugen, machte naturgemäss die Familie noch bekannter, wirkte aber zugleich auch etwas komisch, namentlich in den untern Volksschichten, die früher genau so wie jetzt den Vornamen lieber und häufiger gebrauchten als den Familiennamen. Jenen Umstand liess sich der Volkswitz im Anfang des 16. Jahrhunderts nicht entgehen. Aus Scherz vertauschte er den Familiennamen mit dem Rufnamen in der Koseform Leensgyn (klein oder lieb Lorenz) und taufte zugleich den Namen Brandenberg für den Stammsitz derer von Lenze in Häuschen um, also wieder in die Verkleinerungsform. Seiner Spottlust liess er die Zügel schiessen, indem er die beiden Diminutiva in einer Weise verband, als handele es sich um die Bezeichnung eines altadeligen Geschlechtes: Leensgyn up ghen Huysgijn.

Mit der Bildung dieses geflügelten Wortes war das Schicksal des trockenen, unverständlichen, amtlichen Namens Brandenberg besiegelt; er verschwand aus dem Gebrauch und geriet noch dazu derart in Vergessenheit, dass er meines Wissens auch nicht ein einziges Mal wieder in den Schriften der nachfolgenden Jahrhunderte aufzufinden ist. Wie die Angabe auf der ältesten Landkarte des Aachener Reichs lehrt, war im Jahre 1569 die Bildung des jüngern Namens abgeschlossen. Der Personenname war zu der Bezeichnung eines Gebäudes geworden: Lenßgens häusgen. Durch den Fortfall der Präposition und des Artikels hatte er eine kurze, bequeme Form erhalten; seinem veränderten Zwecke entsprechend, war er auch in grammatischer Hinsicht umgestaltet worden. Denn aus dem ehemaligen Attribut war das regierende Substantiv

gemacht und diesem der Personenname untergeordnet worden. Das Bindungs-s hatte die Umwandlung abgeschlossen.

Der wahren Herkunft des Gebäudenamens erinnerte man sich im 17. und 18. Jahrhundert noch deutlich. So treffen wir unter dem Jahre 1699 die Bezeichnung Laurentii haußlein, ferner Laurentij häuslein, sodann auf Copzoos Landkarte des Aachener Reichs, die 1777 erschienen ist, Laurenzhäuschen und Laurentz Kapelchen, und auf einer andern Karte, die Scholl im Jahre 1780 herausgab, Linzens Häuschen als Bezeichnung für eine Ackerfläche und Laurentz Häuschen als Namen für die Kapelle, ferner in den Aachener Rats- und Staats-Kalendern von 1780 und den folgenden Jahren Lorenz-Häusgen, endlich in einer Eingabe an die Munizipalität vom 13. Dezember 1795 die Unterschrift: Gerard Peters, städtischer waldung förster an Laurentz Häusge. Abgesehen von diesen Fällen hat der Name trotz des Schwankens in der Schreibweise einen solchen Lautbestand, dass die Bezeichnung immer der heutigen nahe steht. Unerheblich ist der Wechsel des Stammvokals, der bald i, bald e geschrieben wird, da wohl ein Mittellaut zwischen i und e gemeint ist.



Zeichnung von Casp. Wolff 1781

2. Die Inschrift





Dazu der Inschriften-Katalog, Aachen-Stadt

Die ausführliche Erörterungen zu der Inschrift von Eberhard Teichmann habe ich hier nicht übernommen; sie können aber leicht eingesehen werden in der Original-Datei: **Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins**, 1905

3. Die Förster auf Linzenshäuschen.

Quelle: Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins 1907

Dort können auch die Fußnoten eingesehen werden.

Der erste Turmwächter und Förster auf dem ehemaligen Kurhause Forsthause Linzenshäuschen, Brandenberg, dem spätern aller Wahrscheinlichkeit nach Peter Mölner von Grevenbicht gewesen. Am 18. September 1458 wurde er auf eine Zeit von acht Jahren angestellt und erhielt dreissig Mark und fünf Ellen Tuch oder eine Geldentschädigung von zehn Mark jährlich zugesichert. Er gelobte in die Hände der Bürgermeister und schwur hierauf mit aufgehobenen Fingern zu Gott und den Heiligen, eine ziemlich lange Reihe von Vorschriften militärischer, polizeilicher, landwirtschaftlicher, sozialer und civilrechtlicher Art getreu zu erfüllen. Mit vollem Recht kann man ihn ein Faktotum nennen. In erster Linie war er Kurwächter. Als solcher hatte er auf dem Turme Wache zu halten, den Riegel zu schliessen und zu behüten und auf den Landgraben zu achten, damit dort kein Schaden angerichtet, würde; sollte dies trotzdem geschehen, so hatte er den Vorfall unverzüglich zu melden. Sodann musste er als derjenige städtische Beamte, der der Heide am nächsten wohnte, eine gewisse Aufsicht über das dort grasende Vieh führen. Burt-scheider Vieh durfte weder von ihm noch von einem andern dorthin auf die Weide getrieben werden; Vieh jedoch, das Aachener Bürger und Einwohner, zu wessen Vorteil es auch immer sein mochte, ihm zuführten, hatte er zuzulassen; unter keinen Umständen jedoch durfte er Vieh annehmen, durch das der Stadt Schaden erwachsen würde, und hatte solches auf Befehl der Behörde sofort abzuschaffen. Andere Vorschriften galten dem Peter Mölner als Ansiedler in einer öden Gegend. Er verpflichtete sich, jedes Jahr einen halben, also während seiner gesamten Dienstzeit vier Morgen Heidefläche, die ihm von der Stadt bezeichnet werden würden, zu Ackerland zu machen, dieses zu pflügen, zu bebauen und zu düngen, kurzum in ertragsfähigen Zustand zu setzen und so zu erhalten. Nach Ablauf der acht Jahre sollten die vier Morgen als erbliches Dienstland zum Turm gehören, jedoch sollte weder Mölner noch irgend einer seiner Nachkommen einen persönlichen Anspruch auf dasselbe haben. Als unterer Beamter ferner musste er versprechen, auf Verlangen der Stadt an jedem beliebigen Orte im Tagelohn zu arbeiten. Als Aachener Untertan endlich gelobte er, bei etwaigen Streitigkeiten mit den Bürgern der Stadt sein Recht nur bei den Aachener Gerichten zu suchen und es bei deren Entscheidungen bewenden zu lassen.

Ob Mölner bloss bis zu dem Ende der in seiner Verpflichtungsurkunde genannten Frist oder aber noch darüber hinaus im Amte blieb, lässt sich nicht entscheiden. Sein nächster Nachfolger war vermutlich Lenz Bestyn, der die Stelle bis an sein Lebensende (er starb 1499) versah. Sie ging dann auf den Sohn gleichen Vornamens über. Lenz Bestyn der Jüngere wurde am 7. Mai 1499 vereidigt. Seine Verpflichtungsurkunde ist nach demselben Entwurf verfasst wie die Mol n er s und weicht nur in folgenden Punkten ab. Das jährliche Gebalt ist auf achtundvierzig Mark bemessen. Der Kurwächter hat den Turm Brandenberg zu bewohnen und den Landgraben von dieser Wohnung aus auf der einen Seite bis zur Hirtzkaul und auf der ändern Seite bis an Gruyssers Land zu fegen, überhaupt im besten Zustand zu erhalten. Was er von einer gewissen Wiese, die die Stadt dem Wilhelm von Merode abgekauft hatte, damit die Ziegelbäcker dort Lehm graben könnten, etwa herausschlüge, das solle während seiner ganzen Dienstzeit ihm zukommen. Ausdrücklich gelobt er, treu und ehrlich gegen Magistrat und Bürger zu sein, und erkennt der Stadt das Recht zu, ihm bei Verfehlungen gegen die Dienstvorschriften zu kündigen. Lenz Bestyn der Jüngere wurde 1510 von Adam von Merode des Waldfrevels und Holzdiebstahls beschuldigt und trat 1519 als Zeuge in einem Vergleich auf, der zwischen Abtei, Vogt und Gemeinde Burtscheid getätigt wurde. Wie lange er darauf noch die Dienste eines Försters und Kurwächters tat, das ist eine Frage, die sich infolge Mangels an Schriftstücken ebensowenig beantworten lässt wie die weitere Frage, wieviele seiner Nachkommen nacheinander in seine Stelle rückten. Aber wir dürfen wohl annehmen, dass das Geschlecht der Lenz Bestyn noch ziemlich lauge auf dem Turme gewohnt hat, denn nur so lässt sich leicht und ungezwungen erklären, warum das Volk diesem statt der anfänglichen Bezeichnung Brandenberg den Namen Linzenshäuschen gegeben hat, und warum bald die jüngere Benennung allgemein und ausschliesslich gebraucht wurde, so dass sie heute noch fortlebt.

Eine geraume Zeit schweigen die schriftlichen Nachrichten ganz und gar über die Insassen des alten Wartturmes. Erst durch die Papierhandschrift, die in der Beilage zum erstenmal abgedruckt wird, erfahren wir, dass im Jahre 1645 der Waldhüter Thomas Schleipen dort seine Wohnung hatte.

Am 16. Februar 1645 belehnte ihn der Rat von Aachen mit dem Forsthaus Linzenshäuschen und allen zugehörigen Ländereien für eine Summe von 400 Reichstalern. Einer gewissen Barbara Speckheuer, von der der Kurwächter jenes Kapital geborgt hatte, versprach er jährlich zwanzig Reichstaler Zinsen zu

entrichten und binnen zwölf Jahren die ganze Schuld abzutragen. Für den Fall aber, dass dies bis zum Jahre 1657 nicht erfolgt sein sollte, verpflichtete sich der Rat, selbst das Kapital zurückzuerstatten. Nach dem Tode der Barbara Speckheuer erbte Johann Speckheuer die Forderung, und am 26. Juni 1648 übertrug er sie auf Simon Kuck. Mit der Rückzahlung der Summe hatte es weder Thomas Schleipen noch der Rat eilig; denn noch im Beginn des nächsten Jahrhunderts mussten die Nachkommen des genannten Waldhüters die für ihre Vermögensverhältnisse bedeutende Zinsenlast von iährlich zwanzig Reichstalern tragen. Es dürfte nicht gewagt sein anzunehmen, dass im Jahre 1645, als der Rat den alten Wartturm an der Eupener Strasse verpfändete, Thomas Schleipen nicht erst sein Amt antrat, sondern vielmehr sich schon durch treue Dienste das Vertrauen der Stadtverwaltung erworben hatte. Allein keinerlei Schriftstück gibt uns Auskunft darüber, wann er als Förster angestellt worden sei. Wenden wir uns daher sogleich der Frage zu, zu welcher Zeit etwa die Familie Schleipen Linzenshäuschen zum erstenmal bezogen habe.

In seiner Bittschrift vom 8. Oktober 1700 sagt Peter Schleipen, der Enkel jenes Thomas, unter anderem folgendes: "obwolln uber hundert und mehr jahren und also über menschen gedencken meine vorfahren und churwächtere daselbst in dessen [des Linzenshäuschens] possession gewesen" und an einer spätem Stelle: "als sie [die Kurwächter auf Linzenshäuschen] jahrlichs zwantzig reichsthaler pension denen erbgenahmen des abgelebten herren Kuck in hiessigem munster von einem capital, so ein ehrbarer, hochweiser rath vor lange jahren zu last des obgemelten häussgen aufgenohmen, zahlen mussen". In die Augen springt der Unterschied, der in den beiden Zeitangaben gemacht wird. In dem einen Falle ist sie ziemlich bestimmt: hundert Jahre und darüber, in dem ändern Falle unbestimmt; vor vielen Jahren. Dieser Umstand spricht dafür, dass der Verfasser der Bittschrift es in beiden Fällen mit der Angabe der Zeit ernst nahm und unsern Glauben verdient. Noch bestimmter drückt sich Peter Schleipen in seinem Gesuch vom 2. Dezember 1694 aus, in welchem er folgendes schreibt: "Wenn nun . . gedachter, mein vatter selig, gemelten forsters dienst mit allen ihme möglichen fleiss in die 30 Jahren getreuigst, nit allein, sonderen auch dessen elteren und vorelteren über die hundert jahren lang zuvorn administrirt und jeder zeit ihre treu und devoir dabey erwiesen haben". Nach alledem dürften zwei Folgerungen berechtigt sein. Erstens: Thomas Schleipen hatte im Jahre 1645 den Posten schon eine geraume Zeit inne – dies hatten wir schon aus einem andern Grunde angenommen – zweitens: Mitglieder der Familie Schleipen versahen bereits im Anfange des 17. Jahrhunderts, wahrscheinlich sogar noch vor dieser Zeit, das Amt eines städtischen Försters auf Linzenshäuschen.

Dem Wunsche des betagten Thomas Schleipen gemäss erhielt sein Sohn Sevein die Stelle. Er bekleidete sie vom 30. August 1669 bis zu seinem Tode, der Ende November 1694 eintrat. Ihm folgte Peter Schleipen vom 2. Dezember 1694 bis zum 7. Juli 1738. Durch Beschluss vom 2. Dezember 1694 willfahrte der kleine Rat dem Gesuch des Peter Schleipen, der damals ungefähr 24 Jahre alt war, und übertrug ihm das Amt eines Waldaufsehers auf Linzenshäuschen. Bald als Angeklagter, bald als Bittsteller hat er so zahlreiche Beziehungen zu seinen Vorgesetzten gehabt wie kaum ein zweiter Bewohner des mittelalterlichen Turmes.

Während der Jahre 1690 – 1695 hatten die Bewohner der Aachener Heide viel unter den Plünderungen und Bedrückungen zu leiden, die französische, pfalz-neuburgische, münsterische und hessische Kriegsvölker auf ihrem Durchmarsch verübten. Die Bauern mussten die Soldateska beherbergen und pflegen, ihr das Getreide, Futter und Schlachtvieh abliefern und Vorspanndienste leisten, und nach all diesen Opfern sahen manche ihr Anwesen in Flammen aufgehen und sich und ihre Familie der bittersten Not preisgegeben. Dem Balthasar Becker, Pächter des Grundhauses, verzehrte im März 1690 bei einem nächtlichen Einfall der Franzosen eine Feuersbrunst das Häuschen, die Kleider und das Futter. Er, seine Frau und seine fünf Kinder suchten in der Hälfte einer kleinen Scheune Schutz gegen Wind und Wetter und mussten den elenden Raum noch mit zwei Kühen teilen. Bald stellten sich Krankheiten in der Familie ein. Um nicht völlig mittellos zu werden und rettungslos der Bettelei anheim zu fallen, flehte der schwer geprüfte Mann den Rat um Unterstützung an. Hart war auch das Los des Pächters von Collinshof Anton Wirtz. Sein Haus wurde in Asche gelegt; ausserdem verbrannten grosse Mengen Stroh und Heu; ein andersmal belief sich der Schaden auf 1126 Gulden; bei einer noch andern Gelegenheit hatte er zwei Tage und zwei Nächte einen Fahnenjunker, sein Weib und zwei Knechte im Quartier und musste alles beschaffen, was diese zu ihrem Wohlleben benötigten und als Unterhalt für ihre Pferde verlangten. Auch der Förster Peter Schleipen lernte die Schattenseite des Krieges kennen. Im Jahre 1695 oder 1696 machte er in einer Sammeleingabe dem Rat die Anzeige, dass er Sachen im Werte von zwölf Gulden eingebüsst habe.

Im Jahre 1698 wurde ein Haufen Reisigbündel, die er in der Nähe seiner Wohnung aus Buschholz gemacht hatte, auf Betreiben der Baumeister in die Stadt gefahren und dort im Grashaus verwahrt; ausserdem drohten die Baumeister, mit Dienstentlassung gegen ihn vorzugehen. In seiner gefährlichen Lage bat er am 9. Mai 1699 die Behörde, Nachsicht walten zu lassen, ihn für schuldlos zu erklären und das beschlagnahmte Reisigholz wieder herauszugeben. Er habe im guten Glauben gehandelt und sei nur dem Beispiel

seiner Vorgänger gefolgt, die alle sechs bis sieben Jahre, wie sich unwiderleglich beweisen lasse, den kleinen, zur Dienststelle gehörigen Busch in derselben Weise ausgenutzt hätten wie er jetzt; er sei überdies in seinem Einkommen bedeutend schlechter gestellt als seine Mitförster, weil er ebenso wie seine Eltern und Grosseltern für eine Hypothek auf Linzenshäuschen jährlich zwanzig Taler Zinsen an einen gewissen Kuck "im Munster" aufzubringen habe.

Da auch die übrigen Förster in die Sache verwickelt wurden, so beschlossen die Beamten am 9. Mai, eine Untersuchung einzuleiten. Am 2. Juni tat der Rat einen weitern Schritt, indem er dem Wunsche Ausdruck gab, dass binnen 14 Tagen eine Waldordnung ausgearbeitet würde.

Als Peter Schleipen in der zweiten Hälfte des nächsten Jahres dabei ertappt worden war, wie er gerade in seinem Büschchen Scheitholz zum Verkauf zurecht machte, wandte er sich wiederum an den Rat mit der Bitte um Herausgabe des gepfändeten Holzes. Ueber hundert Jahre lang — so etwa lässt sich der Gedankengang dieses Gesuches skizzieren — ist meine Familie im Besitz des kleinen Busches, in welchem das beschlagnahmte Holz gestanden hat; alle meine Vorfahren haben dort Bäume gefällt und verkauft, ohne dass jemand in ihrem Vorgehen etwas Rechtswidriges erblickt hätte; will man gerecht sein, so darf ich doch wohl nicht anders behandelt werden als meine Amtsvorgänger. Das scharfe Vorgehen der Behörde gegen mich bedeutet aber auch eine Ungerechtigkeit im Vergleich zu den andern Förstern des Aachener Waldes. Noch immer habe ich jährlich zwanzig Taler Zinsen für eine Hypothek, mit welcher der Rat den Wachtturm belastet hat, aufzubringen, wohingegen die Amtsgenossen keinerlei solche Abgaben kennen, sondern eine Wohnung und Wirtschaftsgebäude haben, ohne einen Heller Miete zu bezahlen; ja, manche dürfen sogar ein Büschchen unentgeltlich benutzen. Um diese Ungleichheit aus der Welt zu schaffen, kann man entweder mir auch weiterhin das Schlagholz freigeben oder aber, wenn nicht mehr alles beim alten bleiben soll, jenes Kapital zurückerstatten und mir wenigstens die schwere, unerschwingliche Zinsenlast abnehmen. Am 8. Oktober 1700 ordnete der kleine Rat eine Untersuchung der Beschwerdepunkte an.

Der streitbare Schleipen war nicht müssig, sondern trat den Wahrheitsbeweis an und führte schon am 17. Oktober seine Kronzeugen vor. Johann Viercken, Servaz von den Berg, Heinrich Dutz, Thomas Gast, Quirin Packen und Peter Zimmermann erklärten an Eidesstatt, Thomas Schleipen, der Grossvater des Angeklagten, und Severin Schleipen, der Vater desselben, hätten viele Jahre hindurch regelmässig im Büschchen bei Linzenshäuschen Holz

geschlagen und es sodann in Aachen veräussert, ohne jemals irgendwie behindert oder behelligt worden zu sein. Der Bescheid, den der kleine Rat hierauf am 20. Oktober ergehen liess, hat folgenden Wortlaut: "Auff verlesenes attestatum diversorum ad instantiam Peteren Schleipen ist erkannt, dass die sach per herren syndicos und herren bawmeistere mit zuziehungh dess herrn forstmeisters Moess examinirt werden solle".

Damit diese Datei nicht zu umfangreich wird, verweise ich bezüglich der nachfolgenden Seiten auf die Original-Datei. Leider sind einige Seiten nicht lesbar.

Ab 1828 erhielt Linzenshäuschen auch die Funktion einer Zollstelle zur Erhebung der damals eingeführten Wegemaut sowie der Mahl- und Schlachtsteuer, wobei zu diesem Zweck die vorbeiführende Straße durch Grindel (Schlagbäume) unterbrochen wurde.



4. Die Klause und Kapelle

Quelle: Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins 1908

Dort können auch die Fußnoten eingesehen werden.

a) Die Gründung (1699—1702).

Urheber und erster Bewohner der ehemaligen Klause Linzenshäuschen war Bruder Antonius Koll, der Sohn eines Aachener Bürgers. Nachdem er sich einige Jahre in einer Eremitage im Lande Cornelimünster aufgehalten hatte, bat er aus "erheblichen", aber ungenannten Gründen den dortigen Abt um seine Dimissoriales sowie um ein Führungszeugnis und kehrte hierauf in seine Vaterstadt zurück. Am 11. Juni 1699 reichte er bei dem Rat ein Gesuch ein um Überlassung eines kleinen Streifens Landes im Aachener Busch, nicht weit von Diepenbend, um dort ein Häuslein und eine Kapelle zu bauen. In der Bittschrift machte sich der Klausner anheischig, die Baukosten und durch eine Sammlung im Jülicher Gebiet und in andern Nachbarländern auch die Mittel zu seinem Lebensunterhalt aufzubringen, und versprach, zum Zeichen seines Dankes für das Wohl der ganzen Stadt zu beten. Von der Willfährigkeit des Kleinen Rats, der durch die Baumeister in der Nähe des Forsthauses Linzenshäuschen unverweilt eine geeignete Stätte von der Größe eines Morgens hatte aussuchen und vermessen lassen, in Kenntnis gesetzt, wandte er sich mit dem Ausdruck des Dankes für seine Gönner am 24. desselben Monats an den Großen Rat. Am folgenden Tage fand eine Sitzung statt, an welcher der Rat, die Syndici und der Lizentiat Tilmann Schröder teilnahmen. Auf Grund eines Entwurfs, den Schröder angefertigt hatte, beriet man die Paragraphen des beabsichtigten Vertrages. Ein bindender Beschluß wurde nicht gefaßt, vielmehr die Sache nur mündlich und obendrein in vertraulicher Weise behandelt. Schröder erhielt dann den Auftrag, das Sendgericht von der Beratung in Kenntnis zu setzen. Aber noch an demselben Tage - dem 25. Juni - ließen die Bürgermeister durch den Syndikus A. F. Lipman das Abkommen zwischen Stadtverwaltung und Klausner in endgültiger, von dem Entwurf mehrfach abweichender Fassung aufsetzen und nahmen auf der Kanzlei von Koll das Gelöbnis entgegen, allen Punkten getreulich nachzuleben. Es ist allerdings möglich, daß Schröder von diesem Schritt nicht in Kenntnis gesetzt wurde; viel wahrscheinlicher aber ist es, daß er sich nur so stellte, als ob er glaubte, die Sache sei noch immer nicht spruchreif. Wie dem aber auch sein mag, er übergab am 26. Juni dem Einsiedler einen Brief an einen Syndikus, der zwar nicht genannt ist, aber nach Lage der Verhältnisse niemand anders als der juristische Berater des Sendgerichts sein kann. Der Inhalt des Schreibens ist recht sonderbar. Die Einleitung meldet, die tags zuvor gepflogenen Beratungen hätten zu keinem Ergebnis geführt; dann folgen die Paragraphen, wie sie vor der Sitzung entworfen worden waren; zum Schluß ergeht im Namen des Einsiedlers an den Syndikus die dringende Bitte, sich mit der Angelegenheit zu befassen und, wenn es nötig sein sollte, Abstriche oder Zusätze zu machen.

So hatte der Magistrat sogleich bei dem ersten Anlaß sein Patronatsrecht ohne Rücksicht auf das Sendgericht ausgeübt und dieses durch einen Handstreich geradezu überrumpelt. Der geistlichen Behörde blieb nur die Wahl, entweder gute Miene zum bösen Spiel zu machen oder unter Darlegung der unerfreulichen Tatsache die höhere Instanz anzurufen. Ob das Sendgericht irgend welche Schritte getan hat, darüber sind wir nicht unterrichtet. Aber da wir auch nicht hören, daß der Erzpriester der jungen Ansiedelung Hindernisse in den Weg gelegt hätte, so dürfen wir wohl annehmen, daß er der vollendeten Tatsache Rechnung trug und den Einsiedler duldete. Was Koll angeht, so wurde sein Gewissen förmlich eingelullt; denn er konnte nicht umhin anzunehmen, daß die kirchliche Behörde von seiner Vereidigung Kunde erhalten und er ihr gegenüber seiner Pflicht genügt hätte.

Der am 25. Juni 1699 geschlossene Vertrag ist für die Geschichte der Klause so wichtig, daß wir uns eingehend mit ihm beschäftigen müssen. Wie er es war, welcher der kleinen religiösen Ansiedelung im Waldesschatten das Leben gab, so war er es auch, der ihr nach kaum fünfzigjährigem Bestehen ein jähes Ende bereitete. In drei verschiedenen Schriftstücken ist er auf uns gekommen: in dem Entwurf des Lizentiaten Schröder, in der endgültigen Fassung des Syndikus Lipman und in einer Jüngern Abschrift dieser Fassung. Da das letzte Schriftstück von R. Pick veröffentlicht worden ist und lediglich in der Rechtschreibung hier und da von der endgültigen Form abweicht, so darf ich wohl von einem Abdruck des Originals absehen. Der in den Beilagen unter Nr. 4 wiederholte Entwurf dagegen hat mehrere Eigentümlichkeiten. Man vermißt den Satz, daß die Einsiedler sich verpflichten sollten, bisweilen der Stadt im Gebete zu gedenken. Neu ist die Bedingung, daß der jeweilige Waldbruder, beziehungsweise die jeweiligen Waldbrüder von der Kirche als Einsiedler anerkannt sein mußten und die darauf bezüglichen Papiere auf der Kanzlei in der Urschrift vorzeigen und in Abschrift zurücklassen sollten. Ferner ist der Entwurf insofern selbständig, als er den Inhalt des ersten Paragraphen in die Punkte 1 und 4 zerlegt und im weitern Verlauf eine andere Einteilung der Paragraphen hat.

Endlich fehlt der Schlußsatz, in welchem der Magistrat sich das Recht vorbehält, bei geeignetem Anlaß neue Bestimmungen zu treffen.

Wie man sieht, wurden die Bürgermeister bei der Änderung des Entwurfs von dem Wunsch geleitet, das Sendgericht tunlichst auszuschalten und ihre eigenen Rechte in jeder Hinsicht zu vermehren.

Die Bedingungen des Vertrags lassen sich kurz etwa folgendermaßen zusammenfassen. 1. Die Stätte wird durch Pfähle abgegrenzt und soll nie den Charakter eines geistlichen Wohnhauses (metat) erlangen d. h. der weltlichen Gerichtsbarkeit entzogen werden. 2. Der Rat bleibt Eigentümer des Bodens und gestattet die Benutzung desselben nur so lange, als es ihm beliebt. 3. Der Bruder Antonius darf nur einen Gefährten annehmen und hat den Namen desselben den Bürgermeistern bekannt zu geben sowie auf der Kanzlei anzumelden. Beide Eremiten sollen Gott dienen und für die Wohlfahrt der Stadt beten. 4. Sie haben sich eines sittsamen Lebenswandels zu befleißigen, sonst steht dem Rat das Recht zu, sie aus der Klause auszuweisen, dies selbst in dem Falle, daß sie Häuslein und Kapelle auf eigene Kosten erbaut hätten. 5. Bei den Bürgern und Reichsuntertanen der Stadt dürfen sie weder die Baugelder noch den Lebensunterhalt erbetteln. 6. Ohne vorhergehende Erlaubnis der Bau- und Forstmeister dürfen sie weder Holz fällen noch auf eine andere Weise den Wald ausnutzen. 7. Alles Schlechte, das sie im Walde etwa bemerken, sei es ein Unglück oder eine schädliche und schändliche Tat, sollen sie in der Stille den Bürgermeistern zur Kenntnis bringen. 8. Falls der Bruder Antonius stirbt oder sonstwie ausscheidet, soll sein Gefährte sowie jeder andere Nachfolger zuerst den Rat um Zulassung bitten, sich bemühen, die Zustimmung zu erlangen, und dabei den Nachweis seiner Befähigung erbringen. 9. Das Recht, diese Paragraphen abzuändern oder zu ergänzen, behält sich der Rat ausdrücklich vor.

Welche rechtliche Lage war durch den Vertrag geschaffen worden? Der Rat nahm für sich das Patronatsrecllt voll und ganz in Anspruch und schloß die geistliche Gerichtsbarkeit ausdrücklich aus. Er blieb Herr von Grund und Boden, konnte allein jedesmal den ersten Einsiedler ein- und absetzen und verlangte, daß dieser seinen Mitbruder auf dem Rathause anmeldete. Ich weiß nicht, ob sich unter den heutigen Gesellschaftsklassen irgend ein Stand in derselben Rechtslage befindet wie die Einsiedler auf Linzenshäuschen. Nahe scheinen ihnen auf den ersten Blick die auf Kündigung angenommenen Hilfsbeamten zu stehen, aber auch hier springt der Unterschied in die Augen, daß die Eremiten statt des Gehaltes freie Wohnung hatten und der Stadt gegenüber nur leichte, ja kaum nennenswerte Verpflichtungen übernahmen. Keine Befugnis war, wie gesagt, der kirchlichen Behörde eingeräumt, obgleich die Einsiedler in der Regel

zugleich Ordensleute waren und als solche der Kirchenzucht unterstanden. Bei diesen eigenartigen Verhältnissen konnte der Friede nur so lange erhalten bleiben, als das Leben der Waldbrüder weder der weltlichen noch der geistlichen Behörde Anlaß oder Vorwand zu Tadel und Strafe bot. Sobald dagegen das Verhalten der Einsiedler zueinander oder im Verkehr mit den übrigen Menschen irgendwie gegen staatliche oder kirchliche Gesetze verstieß und ein Einschreiten der Vorgesetzten erforderlich machte, mußte der Paragraph, der über die Anstellung der beiden Zellenbewohner handelte, zum Zankapfel werden und einen Kampf zwischen den beiden irdischen Gewalten entfachen.

Am 8. Februar 1700 wurde Jakob Ortmans vom Rat als zweiter Eremit angenommen; ausdrücklich heißt es in zwei amtlichen Schriftstücken, daß die Zulassung unter denselben Bedingungen erfolgt sei wie die Aufnahme Kolls.

Um den Bau der Kapelle zu fördern, schenkte der Rat am 7. Mai 1700 dem Einsiedler Koll drei Waldbäume, die von den Bürger- und Baumeistern ausgesucht worden waren. Der Beschluß lautete folgendermaßen: "Ein ehrbar rath hat dem eremiten Kohl die durch herren burgermeisteren und herren bawmeisteren besichtigte drey beumen zu aufferbawungh der capellen in hiesiger Aacher Heidt großgunstig zugestanden". Als der Klausner vierzehn Tage später mit der Bitte vortrat, der Rat möchte das Holz zum Gerüst bewilligen und in Anbetracht des Mangels an Baugeldern ihm die Gunst erweisen, durch städtische Handwerker den Dachstuhl zimmern und aufsetzen, auch die Dacharbeiten selbst ausführen zu lassen, da faßte die Stadtverwaltung folgenden wichtigen Beschluß: "Wie bruder Antonius Koll mit einer demutigster supplica einkomen, hat ein ehrbarer rath beschloßen, demselben mit dem verlangten stiegerholtz und sonst einmahl vor all zu fortsetzungh deß baws mit hundert gulden ahn handt zu gehen mit dem beding, daß die geprauchte stiegerholtz zum Graß geliewert und sonst ein adler mit sampt den nahmen herren burgermeisteren und herren bawmeisteren dem baw eingesetzt, kein fernern supplicationes dießfalß mehr angenehmen werden sollen".

Der Stein, der ein Sinnbild der Gerichtsbarkeit der Stadt sein sollte, ziert jetzt den Toreingang zur Gastwirtschaft Linzenshäuschen. Mag er nun der letzte und einzige Überrest des Steinwerks an der ehemaligen Klause sein oder nicht, auf jeden Fall verdient sein Bild ein Plätzchen in dieser Zeitschrift. Das Kirchlein, an dem er im Jahre 1701 angebracht wurde, erhob sich gemäß der Landkarte, die Copzoo im Jahre 1777 vollendete, und nach dem glaubwürdigen, wiederholt geäußerten Zeugnis von Quix in der Nähe des jetzigen Landgutes Heidehen, also links von der Landstraße, die von Aachen nach Eupen führt.



Damit die vorliegende Datei nicht zu umfangreich wird, verweise ich auch hier bezüglich der vielen nachfolgend beschriebenen Einzelheiten auf die Oiginal-Datei.

1749 wurde die Eremitage und 1827 die Kapelle abgerissen.



Nachzeichnung der obigen Zeichnung von Casp. Wolff aus dem Jahre 1781, sie wurde von F. M. Maubach 1933 angefertigt